



# Statuten

Ausgabe 2014

# Statuten der SVP Aadorf

## **Name und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen SVP Aadorf besteht eine selbstständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Aadorf ist Mitglied der SVP des Bezirks Münchwilen.

### **Art. 2**

Die SVP Aadorf vereinigt bürgerlich gesinnte Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 3**

Die Tätigkeit der SVP Aadorf umfasst:

- Die Beteiligung an Gemeindewahlen und Abstimmungen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen
- Veranstaltungen zur Information der Mitglieder
- Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
- Werbung neuer Mitglieder und Verbreitung des Gedankengutes der Partei

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die Statuten.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitgliedes
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu rechtfertigen.

### **Art. 6**

Die Mitglieder der SVP Aadorf sind Einzelmitglieder der SVP Bezirk Münchwilen.

## **Organe**

### **Art. 7**

Die Organe der SVP Aadorf sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

## **Mitglieder- versammlung**

### **Art. 8**

Sie ist das oberste Organ der SVP Aadorf. Alle Mitglieder sind gehalten an derselben teilzunehmen. Sie wird jährlich mindestens einmal bis Ende Februar zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt, durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen.

### **Art. 9**

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Behandlung der durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, soweit nicht übergeordnete Organe zuständig sind.
- Betreiben von Wahlpropaganda
- Wahl der Delegierten für die Versammlungen der Bezirks-, resp. Kantonalpartei.
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösen der Partei

### **Art. 10**

Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23. Bei Wahlen entscheidet im

ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen.

#### **Art. 11**

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

### **Vorstand**

#### **Art. 12**

Der Vorstand umfasst in der Regel 5 gewählte Mitglieder. Mitglieder des Gemeinderates und der Schulbehörde können von Amtes wegen Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem oder mehreren Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 13**

Im Vorstand sollen die verschiedenen Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit der Wahl der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 14**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Fokussiert sich auf das Strategiepapier der SVP Aadorf
- Vertretung der Partei nach aussen
- Mitgliederwerbung

- Vorbereitung und Antragstellung zu Tätigkeiten nach Art.3
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vertretung im Vorstand der Bezirkspartei

**Art. 15**

Der Vorstand tritt zusammen sooft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

**Art. 16**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

**Präsident**

**Art. 17**

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen je zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

**Aktuar**

**Art. 18**

Der Aktuar führt das Protokoll der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

**Kassier**

**Art. 19**

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Nach Genehmigung durch den Vorstand und die Kontrollstelle legt es die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

**Kontrollstelle**

**Art. 20**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitglieder-

versammlung und die Geschäftstätigkeit des Vorstandes.

**Finanzen  
Haftung**

**Art.21**

Die Partei beschafft sich die erforderlichen Mittel durch eigene Jahresbeiträge der Mitglieder und durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Statutenrevision Art. 22**

Diese Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

**Auflösung**

**Art.23**

Unter der Voraussetzung, dass nicht mindestens 10 Mitglieder die Partei weiterführen wollen, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Aadorf beschliessen. Bei Auflösung der Partei ist ihr Vermögen zur Verwahrung der Bezirkspartei zu übergeben, die es einer neuen Ortspartei mit gleichem Ziel und Zweck auszuhändigen hat.

Vorstehende Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2014 geändert worden und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2007. Sie treten rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Der Präsident



August Sidler

Der Aktuar



Patrik Stacher

Aadorf, 20. Februar 2014